

09.04.2020

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.04.2020

Ltg.-**1051/A-1/81-2020**

R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hundsmüller, Dr. Michalitsch, Mag. Samwald, Edlinger, Hauer, Kaufmann, Kasser, Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), der Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (GWLVG), des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, das NÖ Kindergartengesetz 2006, das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, des NÖ Landarbeiterkammergesetzes und des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ VVVG) (NÖ COVID-19-Gesetz)**

Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) hat die Republik Österreich, Europa und die gesamte internationale Staatengemeinschaft vor Herausforderungen gestellt, wie es sie seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr gegeben hat. Die Republik Österreich hat im Wege der Bundesregierung seit dem Akutwerden der „Corona-Krise“ intensive Maßnahmen ergriffen, die das erstrangige Ziel hatten, die großflächige Verbreitung des Virus und das damit verbundene menschliche Leid

hintanzuhalten und das Gesundheitssystem aufrecht zu erhalten. Die wichtigste Maßgabe war und ist, Zustände zu vermeiden, die zu ethisch unververtretbaren Entscheidungen zwischen Leben und Tod führen können.

Es wurden Maßnahmen ergriffen, die auf diese spezielle Krisenzeit zugeschnitten und nur damit erklärbar sind. Als Rechtsgrundlage dafür dienten zum größten Teil das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz, die im Sinne der Aufrechterhaltung der bundesweiten öffentlichen Gesundheit und Ordnung weitreichende Maßnahmen bis hin zu den bestehenden Ausgangsbeschränkungen vorsieht. Der Bundesgesetzgeber hat in mehreren Sitzungen zudem insgesamt fünf COVID-19 Gesetzespakete beschlossen, die neben den erwähnten Zwecken der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und Ordnung auch Begleitmaßnahmen zu den Auswirkungen der „Corona-Krise“ unter anderem auf Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Verwaltung und viele weitere Bereiche des Lebens beinhalteten und damit unmittelbar in den Ländern Wirkung entfalten.

Ebenso hat das Land Niederösterreich rasch und umfassend auf das Auftreten des „Corona-Virus“ reagiert, sofort den entsprechenden Krisenstab eingerichtet und im Bereich der Exekutive zahlreiche unmittelbare Maßnahmen, nicht nur aber vor allem im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitswesens, ergriffen.

Der nächste Schritt ist somit, dass auch der Landesgesetzgeber jene legislativen Maßnahmen trifft, die im Bereich des Landesrechts notwendig sind. Insbesondere ist dies die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden sowie anderer landesgesetzlich geregelter kollegialer Organe. Weiters gilt es auch in Zeiten der „Corona-Krise“ das Kinderbetreuungsangebot sowohl in Schulen als auch in Horten sicherzustellen, damit die Erziehungsberechtigten, die in systemerhaltenden Berufen arbeiten, ungehindert ihrer Arbeit nachgehen können, weshalb Änderungen im NÖ Pflichtschulgesetz 2018 und im NÖ Kindergartengesetz 2006 erforderlich sind. Darüber hinaus werden materiellrechtliche Fristen im Landesrecht – soweit dies erforderlich erscheint – für die Dauer der „Corona-Krise“ gehemmt oder unterbrochen.

Artikel 1 – Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Zu § 44 Abs. 4:

Da es für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (wie zum Beispiel die gegenwärtige COVID-19-Pandemie) schwierig bis unmöglich sein kann, die in der NÖ Gemeindeordnung 1973 statuierten Mindesthäufigkeiten der Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen einzuhalten, gilt es für diesen Fall eine Ausnahmeregelung zu treffen.

Zu § 47 Abs. 8:

Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie insbesondere des grundsätzlichen Verbots des Betretens öffentlicher Orte (§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, StF: BGBl. II Nr. 98/2020), ist eine reale Teilnahme von Zuhörern während der öffentlichen Gemeinderatssitzung nicht möglich. Entsprechend der jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten kann eine Live-Übertragung erfolgen. Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, ist jedenfalls eine Aufzeichnung der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Zu § 51 Abs. 6:

Wie der Bestimmung des § 44 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu entnehmen ist, fassen die Kollegialorgane und die Gemeinderatsausschüsse ihre Beschlüsse in Sitzungen. Unter Sitzungen ist in diesem Zusammenhang das physische Zusammentreffen der Gemeinderäte an einem einzigen Ort zu verstehen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie scheint es für die Funktionstüchtigkeit der Gemeinden und ihrer Gremien erforderlich, alternative Beschlussfassungsformen zu ermöglichen. Entsprechend der mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. Nr. I 23/2020, geänderten bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe des Art. 117 Abs. 3 B-VG soll nunmehr (zeitlich befristet) vorgesehen werden, dass der Gemeinderat seine Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen können soll. § 51 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sieht vor, dass zu einem Beschluss des Gemeinderates (in der Regel) die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger

Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Beschlüsse, im Wege eines Umlaufs oder in einer Videokonferenz, sollen nur mit der einfachen Mehrheit, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, nur mit dieser Mehrheit, aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden können. Eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch eine selektive Befassung im Umlaufweg oder auf Grund des Ablaufs der Videokonferenz soll dadurch vermieden werden.

Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich. Ebenso wenig können Dringlichkeitsanträge im Umlaufweg gestellt werden, da für eine Behandlung die Zustimmung des Gemeinderates Voraussetzung ist.

Die Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates erstrecken sich auch auf die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufs oder in einer Videokonferenz. Demnach ist es die Pflicht jedes einzelnen Gemeinderatsmitgliedes dem Gebot der Amtsverschwiegenheit nachzukommen.

Bei einer Beschlussfassung im Wege einer Videokonferenz ist zu beachten, dass die technischen Voraussetzungen dafür bei allen Gemeinderatsmitgliedern vorhanden sein müssen. Die Übermittlung der Stimme soll in derselben Weise erfolgen, wie die Übermittlung der Unterlagen.

Zu § 56 Abs. 4 und § 57 Abs. 6:

Im Gegensatz zur Bestimmung des § 51 Abs. 6, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie für den Gemeinderat zeitlich befristet die Möglichkeiten zur Beschlussfassung auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz einräumt, sollen hinkünftig diese Möglichkeiten für den Gemeindevorstand und die Gemeinderatsausschüsse zeitlich unbefristet möglich sein. Dies jedoch lediglich für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen).

Zu § 59 Abs. 3:

Ist die Amtstafel nicht zugänglich muss die Kundmachung von Verordnungen auf der Homepage erfolgen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem daraus resultierenden grundsätzlichen Verbot des Betretens öffentlicher Orte (§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, StF: BGBl. II Nr. 98/2020) erscheint es geboten, die Verordnungen auf der Homepage der Gemeinden als Verlinkung kundzumachen.

Zu § 64 Abs. 4:

Für Volksbefragungen als Mittel der direkten Demokratie soll dasselbe wie für Wahlen der Gemeindeorgane gelten.

Zu § 73 Abs. 6 und § 83 Abs. 6:

Können für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) die gesetzlich statuierten Fristen zur Vorlage an den Gemeinderat nicht eingehalten werden, ermöglichen die gegenständlichen Änderungen ein Abweichen von den Fristen.

Zu § 84 Abs. 2:

Die Bestimmung beinhaltet Sonderregeln für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie.

Zu § 98 Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Wahlen (diese müssen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden) nicht im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz durchgeführt werden können.

Zu § 112 Abs. 5:

Auch die Beschlussfassung über einen Misstrauensantrag gegen den Bürgermeister (mit Stimmzetteln und geheim) ist im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz nicht möglich.

Zu § 120 Abs. 3:

Da für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie die Einhaltung von Fristen schwierig bis unmöglich sein kann, werden durch diese Bestimmung die Fristen der dort genannten Paragraphen um jeweils 12 Wochen verlängert.

Artikel 2 – Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Zu § 10 Abs. 3:

Für Bürgerbefragungen als Mittel der direkten Demokratie soll dasselbe wie für die Wahlen der Gemeindeorgane gelten.

Zu § 24 Abs. 1a:

Da es für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (wie zum Beispiel die gegenwärtige COVID-19-Pandemie) schwierig bis unmöglich sein kann, die im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz statuierten Mindesthäufigkeiten der Gemeinderatssitzungen einzuhalten, gilt es für diesen Fall eine Ausnahmeregelung zu treffen.

Zu § 26 Abs. 8:

Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie insbesondere des grundsätzlichen Verbots des Betretens öffentlicher Orte (§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, StF: BGBl. II Nr. 98/2020), ist eine reale Teilnahme von Zuhörern während der öffentlichen Gemeinderatssitzung nicht möglich. Entsprechend der jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten kann eine Live-Übertragung erfolgen. Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, ist jedenfalls eine Aufzeichnung der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Zu § 28 Abs. 5:

Die Kollegialorgane und die Gemeinderatsausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. Unter Sitzungen ist in diesem Zusammenhang das physische Zusammentreffen der Gemeinderäte an einem einzigen Ort zu verstehen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie scheint es für die Funktionstüchtigkeit der Gemeinden und ihrer Gremien erforderlich, alternative Beschlussfassungsformen zu ermöglichen. Entsprechend der mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. Nr. I 23/2020, geänderten bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe des Art. 117 Abs. 3 B-VG soll nunmehr (zeitlich befristet) vorgesehen werden, dass der Gemeinderat seine Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen können soll. § 28 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz sieht vor, dass zu einem Beschluss des Gemeinderates (in der Regel) die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Beschlüsse im Wege eines Umlaufs oder in einer Videokonferenz sollen nur mit der einfachen Mehrheit, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, nur mit dieser Mehrheit, aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden können. Eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch eine selektive Befassung im Umlaufweg oder auf Grund des Ablaufs der Videokonferenz soll dadurch vermieden werden.

Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich. Ebenso wenig können Dringlichkeitsanträge im Umlaufweg gestellt werden, da für eine Behandlung die Zustimmung des Gemeinderates Voraussetzung ist.

Die Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates erstrecken sich auch auf die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufs oder in einer Videokonferenz. Demnach ist es die Pflicht jedes einzelnen Gemeinderatsmitgliedes dem Gebot der Amtsverschwiegenheit nachzukommen.

Bei einer Beschlussfassung im Wege einer Videokonferenz ist zu beachten, dass die technischen Voraussetzungen dafür bei allen Gemeinderatsmitgliedern vorhanden sein müssen. Die Übermittlung der Stimme soll in derselben Weise erfolgen, wie die Übermittlung der Unterlagen.

Zu § 34 Abs. 8 und § 37 Abs. 8:

Im Gegensatz zur Bestimmung des § 28 Abs. 5, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie für den Gemeinderat zeitlich befristet die Möglichkeiten zur Beschlussfassung auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz einräumt, sollen hinkünftig diese Möglichkeiten für die Gemeinderatsausschüsse und den Stadtsenat zeitlich unbefristet möglich sein. Dies jedoch lediglich für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) oder in der Urlaubszeit.

Zu § 50 Abs. 5:

Ist die Amtstafel nicht zugänglich muss die Kundmachung von Verordnungen auf der Homepage erfolgen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem daraus resultierenden grundsätzlichen Verbot des Betretens öffentlicher Orte (§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, StF: BGBl. II Nr. 98/2020) erscheint es geboten, die Verordnungen auf der Homepage der Gemeinden als Verlinkung kundzumachen.

Zu § 56 Abs. 6 und § 67 Abs. 6 und 7:

Können für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) die gesetzlich statuierten Fristen zur Vorlage an den Gemeinderat nicht eingehalten werden, ermöglichen die gegenständlichen Änderungen ein Abweichen von den Fristen (§ 56 Abs. 6 und § 67 Abs. 6).

Die Regelung des § 67 Abs. 7 beinhaltet Sonderregeln für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie.

Zu § 79 Abs.5 und § 93 Abs. 7:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass sowohl Wahlen als auch die Beschlussfassung über einen Misstrauensantrag gegen den Bürgermeister (diese

müssen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden) im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz nicht möglich sind.

Zu § 98 Abs. 3:

Da für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie die Einhaltung von Fristen schwierig bis unmöglich sein kann, werden durch diese Bestimmung die Fristen der dort genannten Paragraphen um jeweils 12 Wochen verlängert.

Artikel 3 – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 sieht in ihrem § 1 Abs. 3 vor, dass Wahl- und Stichtag für alle Gemeinden grundsätzlich die selben Tage sein müssen. Bei Elementarereignissen und bei Verkehrsbeschränkungen, die zur Bekämpfung von Seuchen verfügt werden, kann die Landesregierung in den betroffenen Gemeinden jedoch auch einen anderen Wahltag und/oder Stichtag bestimmen.

Liegt diese Sachlage (Elementarereignis oder zur Bekämpfung von Seuchen verfügte Verkehrsbeschränkungen) vor, wird gemäß dem in § 4 Abs. 1 neu eingefügten Satz die Landesregierung die Ausschreibung der Neuwahl des aufgelösten Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten zu verfügen haben. Die Neuwahl ist dabei terminlich so auszuschreiben, dass sie binnen Jahresfrist, gerechnet ab (Selbst-) Auflösung des Gemeinderates, stattfindet.

Mit diesen Fristerstreckungen soll somit verhindert werden, dass Wahlen zu einer Zeit zwingend stattfinden müssen, in welcher das Elementarereignis oder die Verkehrsbeschränkungen, welche zur Bekämpfung von Seuchen verfügt wurden, noch andauern.

Artikel 4 – Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Zu § 8 Abs. 5:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie scheint es für die Funktionstüchtigkeit der Gemeindeverbände und ihrer Kollegialorgane erforderlich, alternative Beschlussfassungsformen zu ermöglichen. Es soll nunmehr (zeitlich befristet) eine Ermächtigung vorgesehen werden, dass die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen kann. Solche Beschlüsse sollen nur mit der einfachen Mehrheit, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, nur mit dieser Mehrheit der Vertreter aller verbandsangehörigen Gemeinden gefasst werden können. Eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch eine selektive Befassung im Umlaufweg oder auf Grund des Ablaufs der Videokonferenz soll dadurch vermieden werden.

Beispiel 1: Einem Gemeindeverband gehören 27 Gemeinden an. Der Verbandsversammlung gehört je ein Vertreter jeder verbandsangehörigen Gemeinde an. Die Verbandsversammlung besteht somit aus 27 Gemeindevertretern. Die Beschlussfassung erfordert daher grundsätzlich die Zustimmung der Vertreter von wenigstens 14 Gemeinden (strengere Mehrheitserfordernisse können sich zufolge Abs. 3 aus dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und aus der Satzung ergeben).

Beispiel 2: Einem Gemeindeverband gehören 27 Gemeinden an. Neun Gemeinden haben im Sinne des Abs. 2 mittels Vollmachten einen Gemeindevertreter mit ihrer Vertretung beauftragt. Auch in diesem Fall erfordert ein Beschluss grundsätzlich die Zustimmung der Vertreter von wenigstens 14 Gemeinden; da jedoch ein Gemeindevertreter nicht bloß seine Gemeinde, sondern auch neun andere Gemeinden vertritt, erfordert die Beschlussfassung die Zustimmung von bloß fünf Personen.

Für das Sitzungsprotokoll gelten jene Bestimmungen des § 56 NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß, auf die in § 14 Abs. 1 verwiesen wird.

Zu § 9 Abs. 7:

Im Gegensatz zur Bestimmung des § 8 Abs. 5, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Verbandsversammlung zeitlich befristet die Möglichkeit zur

Beschlussfassung auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz einräumt, soll dies für den Vorstand zeitlich unbefristet, wenngleich lediglich für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen), gelten. Gemäß § 8 Abs. 2 erteilte Vollmachten sind umgehend dem Verbandsobmann zu übermitteln.

Zu § 27 Abs. 3:

Ist die Amtstafel oder die der öffentlichen Einsichtnahme dienende Räumlichkeit nicht zugänglich, muss die Kundmachung von Verordnungen auf der Homepage des Gemeindeverbandes erfolgen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem daraus resultierenden grundsätzlichen Verbot des Betretens öffentlicher Orte (§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, StF: BGBl. II Nr. 98/2020) erscheint es geboten, zur Wahrung der Publizität Verordnungen abweichend von Abs. 1 und 2 auf der Homepage des Gemeindeverbandes als Verlinkung kundzumachen.

Das Erfordernis einer Homepage ergab sich im Übrigen schon bisher aufgrund der gemäß § 30 Abs. 1 sinngemäß geltenden §§ 73 Abs. 5 sowie 84 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Artikel 5 – Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes

Zu § 5 Abs. 9:

zur lit. a)

Aufgrund der COVID-19-Pandemie scheint es für die Funktionstüchtigkeit der Gemeindeverbände und ihrer Kollegialorgane erforderlich, alternative Beschlussfassungsformen zu ermöglichen. Es soll nunmehr (zeitlich befristet) eine Ermächtigung vorgesehen werden, dass die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen kann. Solche Beschlüsse sollen nur mit der einfachen Mehrheit, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, nur mit dieser

Mehrheit der Vertreter aller verbandsangehörigen Gemeinden gefasst werden können. Eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch eine selektive Befassung im Umlaufweg oder auf Grund des Ablaufs der Videokonferenz soll dadurch vermieden werden. Für das Sitzungsprotokoll gelten jene Bestimmungen des § 56 NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß, auf die in § 16 Z 2a verwiesen wird.

zur lit. b)

Wegen der einschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kann die Fristwahrung schwierig, unzumutbar oder unmöglich sein. Es soll daher die sechsmonatige Frist zur Einberufung der Verbandsversammlung nach der allgemeinen Gemeinderatswahl um drei Monate verlängert werden.

Zu § 6 Abs. 6:

Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann das mindestens viermal jährliche Zusammentreten des Verbandsvorstandes schwierig, unzumutbar oder unmöglich sein. Die vorgeschlagene Regelung soll diesem Umstand Rechnung tragen. Im Gegensatz zur Bestimmung des § 5 Abs. 9, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Verbandsversammlung zeitlich befristet die Möglichkeit zur Beschlussfassung auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz einräumt, soll dies für den Verbandsvorstand zeitlich unbefristet, wenngleich für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen), gelten.

Zu § 12 Abs. 5:

Für das Verfahren betreffend Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sollen für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie Sonderregelungen gelten.

Zu § 18 Abs. 5:

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verlängerung der Frist zur Einberufung der Verbandsversammlung nach der allgemeinen Gemeinderatswahl vom 26. Jänner 2020 soll einem allenfalls vor Kundmachung des Gesetzes bereits eingetretenen Fristablauf begegnen.

Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Zu § 5 Abs. 5:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie scheint es für die Funktionstüchtigkeit des Gemeindeverbandes und seiner Kollegialorgane erforderlich, alternative Beschlussfassungsformen zu ermöglichen. Es wird daher (zeitlich befristet) eine Ermächtigung vorgesehen, dass die Vollversammlung ihre Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen kann. Solche Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, nur mit dieser Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen gefasst werden. Eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch eine selektive Befassung im Umlaufweg oder auf Grund des Ablaufs der Videokonferenz soll dadurch vermieden werden.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit von Sitzungen der Vollversammlung gilt § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß.

Zu § 8 Abs. 6 und 7:

Im Gegensatz zur Bestimmung des § 5 Abs. 5, welche aufgrund der COVID-19 Pandemie für die Vollversammlung zeitlich befristet die Möglichkeit zur Beschlussfassung auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz einräumt, gilt dies für den Vorstand zeitlich unbefristet, wenngleich lediglich im Rahmen einer Notlage (z.B. Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen).

Das mindestens viermal jährliche Zusammentreten des Vorstandes kann schwierig, unzumutbar oder unmöglich sein. Die Regelung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu § 12 Abs. 4:

Für das Verfahren betreffend Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses gelten aufgrund der COVID-19-Pandemie Sonderregelungen.

Zu § 35 Abs. 3:

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verlängerung der Frist zur Wahl des Vorstandes nach der allgemeinen Gemeinderatswahl vom 26. Jänner 2020 begegnet einem allenfalls vor Kundmachung des Gesetzes bereits eingetretenen Fristablauf.

Artikel 7 – Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes

Zu § 46 Abs. 5a

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I. Nr. 16/2020, wurde das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) und Vertragsbediensteten (Vertragsbedienstetengesetz 1948) des Bundes abgeändert. Aufgrund der momentanen Situation im Zusammenhang mit COVID-19 soll die kalendermäßige Festsetzung von Erholungsurlaub möglich sein (maximal zwei Wochen Erholungsurlaub aus vergangenen Jahren). Diese Regelung soll analog zur Bestimmung des Bundes auch für Landesbediensteten übernommen werden.

Wichtige Teile des Landesdienstes sind während der Coronavirus-Krise COVID-19 unermüdlich im Einsatz für die niederösterreichische Bevölkerung, um die Gesundheit, Verwaltung und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten und die drohenden Gefahren etwa für den Wirtschaftsstandort und den Arbeitsmarkt möglichst gering zu halten.

Jene Landesbediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen, sind hingegen angehalten, ihre Aufgaben möglichst von zu Hause aus zu erledigen. Der Arbeitseinsatz dieser Bediensteten ist auf jene Kapazitäten zu beschränken, die die dringenden Aufgaben erfordern. Dabei ist zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche abgebaut werden, wie etwa allfällige Resturlaubszeiten aus den Vorjahren. Um diesen Ausgleich zu effektuieren, soll der Verbrauch dieser Resturlaube nicht nur gemäß dem geltenden Urlaubsregime erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolgt den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.

Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren und anderen Rechtfertigungsgründen in der Nutzung ihres Urlaubsanspruches beschränkt werden, kommt diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit nicht zum Tragen.

Im öffentlichen Dienst können vergleichbare Situationen auftreten, bei denen aufgrund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung der Bediensteten nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung vorübergehend weitestgehend entfällt (wie etwa aufgrund der gegenwärtigen Coronavirus-Krise an einzelnen Dienststellen bzw. für einzelne Berufsgruppen), aber gleichzeitig noch beachtliche Alturlaubsansprüche vorhanden sind.

Nachdem der öffentliche Dienstgeber nicht über jene Gestaltungsmöglichkeiten verfügt, mit denen andere Arbeitgeber im Rahmen der Privatautonomie nachdrücklich auf einen Verbrauch des Erholungsurlaubs aus früheren Kalenderjahren hinwirken können, soll mit den vorgeschlagenen Änderungen eine einseitige Beurlaubung durch den Dienstgeber zum Verbrauch solcher Alturlaubsansprüche ermöglicht werden.

Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat wie alle Entscheidungen der Dienstbehörde und Dienststellen sachlichen Gesichtspunkten zu folgen: Das sind insbesondere zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung.

Bedienstete an Landeskindergrärten haben abweichend von sonstigen Bediensteten des Landes einen Erholungsurlaub im Ausmaß von 40 Stunden, über welchen Sie frei disponieren können (darüber hinaus hat diese Bedienstetengruppe einen Anspruch auf Ferienurlaub, welcher zwingend in der schulfreien Zeit zu verbrauchen ist). Der maximal durch kalendermäßige Festsetzung zu verbrauchende Erholungsurlaub aus Alturlaubsansprüchen ist daher entsprechend zu aliquotieren ($\frac{2}{5}$ des Jahreserholungsurlaubes).

Zu § 98 Abs. 7:

Für die Dienstverhältnisse von Landesbediensteten sind zum Teil Fristen etwa zur Erbringung von Nachweisen oder zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass in der aktuellen Krise im Zusammenhang mit COVID-19 diese Fristen versäumt werden könnten, weil Bedienstete mit anderen Fragestellungen befasst sind bzw. die Kommunikation über diese Ansprüche und Nachweise erschwert ist.

Durch den neuen Abs. 7 wird daher, analog zu § 35a Vertragsbedienstetengesetz 1948, eine generelle Fortlaufshemmung für Verjährungs- und Verfallsfristen verankert.

Die Fristenhemmung wird zunächst befristet bis Ende April 2020 verankert, wobei die Möglichkeit zur Verlängerung durch Verordnung vorgesehen wird.

Zu § 218 Abs. 10:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel 8 und 9 – Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Die Änderungen verweisen inhaltlich auf die vorgeschlagenen Änderungen im NÖ LBG. Es wird daher auf die Erläuterungen zu Artikel 8 verwiesen.

Artikel 10 – Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes

Analog zur Bestimmung des § 60 Gleichbehandlungsgesetz, normiert mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I. Nr. 16/2020, soll auch die 14-tägige Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen in § 7 Abs. 1 NÖ Gleichbehandlungsgesetz bis 30. April 2020 gehemmt werden.

Sollte die COVID-19 Krisensituation über den 30. April 2020 hinausdauern, soll es – analog zur Bestimmung des Bundes (§ 63 Gleichbehandlungsgesetz) – der Landesregierung mittels Verordnung möglich sein die Frist über dieses Datum hinaus zu verlängern.

Artikel 11 – Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Zu § 89 Abs. 6a und § 165 Abs. 2:

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I. Nr. 16/2020, wurde das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) und Vertragsbediensteten (Vertragsbedienstetengesetz 1948) des Bundes abgeändert. Aufgrund der momentanen Situation im Zusammenhang mit COVID-19 soll die kalendermäßige Festsetzung von Erholungsurlaub möglich sein (maximal zwei Wochen Erholungsurlaub aus vergangenen Jahren). Diese Regelung soll analog zur Bestimmung des Bundes auch für Gemeindebedienstete übernommen werden.

Schlüsselkräfte der Gemeinden und Gemeindeverbände sind während der COVID-19-Pandemie unermüdlich im Einsatz für die Bevölkerung, um die Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

Jene Gemeindebeamten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen, sind hingegen angehalten, ihre Aufgaben möglichst von zu Hause aus zu erledigen. Der Arbeitseinsatz dieser Bediensteten ist auf jene Kapazitäten zu beschränken, die die dringenden Aufgaben erfordern. Dabei ist zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche abgebaut werden, wie etwa allfällige Resturlaubszeiten aus den Vorjahren. Um diesen Ausgleich zu effektuieren, soll der Verbrauch dieser Resturlaube nicht nur gemäß dem geltenden Urlaubsregime erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolgt den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.

Für Gemeindebeamte, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren und anderen Rechtfertigungsgründen in der Nutzung ihres

Urlaubsanspruches beschränkt werden, kommt diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit nicht zum Tragen.

Im öffentlichen Dienst können vergleichbare Situationen auftreten, bei denen aufgrund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung der Bediensteten nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung vorübergehend weitestgehend entfällt (wie etwa aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie), aber gleichzeitig noch beachtliche Alturlaubsansprüche vorhanden sind.

Nachdem der öffentliche Dienstgeber nicht über jene Gestaltungsmöglichkeiten verfügt, mit denen andere Arbeitgeber im Rahmen der Privatautonomie nachdrücklich auf einen Verbrauch des Erholungsurlaubs aus früheren Kalenderjahren hinwirken können, soll mit den vorgeschlagenen Änderungen eine einseitige Beurlaubung durch den Dienstgeber zum Verbrauch solcher Alturlaubsansprüche ermöglicht werden. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat wie alle Entscheidungen der Dienstbehörden sachlichen Gesichtspunkten zu folgen: Das sind insbesondere zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung.

Gemeindebeamte im pädagogischen Kindergartendienst haben abweichend von sonstigen Bediensteten einen Erholungsurlaub im Ausmaß von 40 Stunden, über welchen Sie frei disponieren können (darüber hinaus hat diese Bedienstetengruppe einen Anspruch auf Ferienurlaub, welcher zwingend in der schulfreien Zeit zu verbrauchen ist). Der maximal durch kalendermäßige Festsetzung zu verbrauchende Erholungsurlaub ist daher entsprechend zu aliquotieren (2/5 des Jahreserholungsurlaubes).

Zur 26. Übergangsbestimmung:

In bestimmten Fällen kann eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auch ohne abgelegte Dienstprüfung erfolgen (z.B. bei Übernahme von einer anderen Gebietskörperschaft). Eine vorgeschriebene Dienstprüfung ist innerhalb von 2 Jahren nach der Aufnahme oder, wenn die Aufnahme vor Erlassung

einer Bestimmung über die für die Erlangung seines Dienstpostens erforderliche Dienstprüfung erfolgt, innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung abzulegen. Bei Fristversäumnis ist die Entlassung als Rechtsfolge vorgesehen. Gleiches gilt bei Überstellung in einen anderen Dienstzweig, wobei bei Fristversäumnis die Überstellung als widerrufen gilt. Um sicherzustellen, dass aufgrund der aktuellen Krise im Zusammenhang mit COVID-19 infolge Entfall von Prüfungsterminen keine Fristversäumnis eintritt, sollen die vorgesehenen Fristen um ein Jahr verlängert werden.

Artikel 12 – Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Zu § 31 Abs. 5a und § 55 Abs. 8:

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I. Nr. 16/2020, wurde das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) und Vertragsbediensteten (Vertragsbedienstetengesetz 1948) des Bundes abgeändert. Aufgrund der momentanen Situation im Zusammenhang mit COVID-19 soll die kalendermäßige Festsetzung von Erholungsurlaub möglich sein (maximal zwei Wochen Erholungsurlaub aus vergangenen Jahren). Diese Regelung soll analog zur Bestimmung des Bundes auch für Gemeindebedienstete übernommen werden.

Schlüsselkräfte der Gemeinden und Gemeindeverbände sind während der COVID-19-Pandemie unermüdlich im Einsatz für die Bevölkerung, um die Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

Jene Gemeindebediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen, sind hingegen angehalten, ihre Aufgaben möglichst von zu Hause aus zu erledigen. Der Arbeitseinsatz dieser Bediensteten ist auf jene Kapazitäten zu beschränken, die die dringenden Aufgaben erfordern. Dabei ist zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche abgebaut werden, wie etwa allfällige Resturlaubszeiten aus den Vorjahren. Um diesen Ausgleich zu effektuieren, soll der Verbrauch dieser Resturlaube nicht nur gemäß dem geltenden Urlaubsregime erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolgt

den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.

Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren und anderen Rechtfertigungsgründen in der Nutzung ihres Urlaubsanspruches beschränkt werden, kommt diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit nicht zum Tragen.

Im öffentlichen Dienst können vergleichbare Situationen auftreten, bei denen aufgrund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung der Bediensteten nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung vorübergehend weitestgehend entfällt (wie etwa aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie), aber gleichzeitig noch beachtliche Alturlaubsansprüche vorhanden sind.

Nachdem der öffentliche Dienstgeber nicht über jene Gestaltungsmöglichkeiten verfügt, mit denen andere Arbeitgeber im Rahmen der Privatautonomie nachdrücklich auf einen Verbrauch des Erholungsurlaubs aus früheren Kalenderjahren hinwirken können, soll mit den vorgeschlagenen Änderungen eine einseitige Beurlaubung durch den Dienstgeber zum Verbrauch solcher Alturlaubsansprüche ermöglicht werden.

Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat wie alle Entscheidungen der Dienstbehörden sachlichen Gesichtspunkten zu folgen: Das sind insbesondere zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung.

Bedienstete im pädagogischen Kindergartendienst haben abweichend von sonstigen Bediensteten einen Erholungsurlaub im Ausmaß von 40 Stunden, über welchen Sie frei disponieren können (darüber hinaus hat diese Bedienstetengruppe einen Anspruch auf Ferienurlaub, welcher zwingend in der schulfreien Zeit zu verbrauchen ist). Der maximal durch kalendermäßige Festsetzung zu verbrauchende Erholungsurlaub ist daher entsprechend zu aliquotieren (2/5 des Jahreserholungsurlaubes).

Zur 29. Übergangsbestimmung:

Die Bestellung zum Kassenverwalter oder Stellvertreter des Kassenverwalters sowie die Betrauung mit einem Funktionsdienstposten in bestimmten Dienstzweigen beinhaltet die Verpflichtung spätestens drei Jahre nach der Bestellung oder Betrauung die für den Dienstzweig vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abzulegen, widrigenfalls die Bestellung oder Betrauung ex lege als widerrufen gilt. In Härtefällen ist eine Fristverlängerung durch den Gemeinderat (Stadtsenat) um zwei Jahre vorgesehen. Um sicherzustellen, dass aufgrund der aktuellen Krise im Zusammenhang mit COVID-19 infolge Entfall von Prüfungsterminen keine Fristversäumnis eintritt, sollen die vorgesehenen Fristen um ein Jahr verlängert werden. Gleiches soll in Bezug auf die verpflichtende Ausbildung für Leiter von Musikschulen gelten.

Durch Abs. 2 wird eine generelle Fortlaufshemmung für Verjährungs- und Verfallsfristen verankert. Die Bestimmung umfasst dabei nicht nur im GVBG selbst geregelte Fristen wie beispielsweise die Verjährungsfrist nach § 17a, sondern auch für das Vertragsbedienstetenverhältnis anwendbare, etwaige (sonder)vertragliche Fristen. Es ist davon auszugehen, dass in der aktuellen Krise im Zusammenhang mit COVID-19 diese Fristen versäumt werden könnten, weil Vertragsbedienstete mit anderen Fragestellungen befasst sind bzw. die Kommunikation über diese Ansprüche und Nachweise erschwert ist.

Durch die Übergangsbestimmung wird daher, analog zu den Regelungen für Landesbedienstete, eine generelle Fortlaufshemmung für Verjährungs- und Verfallsfristen verankert.

Die Fristenhemmung wird zunächst befristet bis Ende April 2020 verankert, wobei die Möglichkeit zur Verlängerung durch Verordnung vorgesehen wird.

Artikel 13 – Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

Für die Dienstverhältnisse von Gemeindebeamten sind zum Teil Fristen etwa zur Erbringung von Nachweisen oder zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass in der aktuellen Krise im Zusammenhang mit COVID-19 diese Fristen versäumt werden könnten, weil Gemeindebeamte mit anderen Fragestellungen befasst sind bzw. die Kommunikation über diese Ansprüche und Nachweise erschwert ist.

Durch die Übergangsbestimmung wird daher, analog zu den Regelungen für Landesbeamte, eine generelle Fortlaufshemmung für Verjährungs- und Verfallsfristen verankert.

Die Fristenhemmung wird zunächst befristet bis Ende April 2020 verankert, wobei die Möglichkeit zur Verlängerung durch Verordnung vorgesehen wird.

Artikel 14 – Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Die derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19 wirken sich auch auf Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich und auf die Beschlussfassung der Vollversammlung, der Ausschüsse und der Senate aus.

Um sicherzustellen, dass die Organe des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich handlungsfähig bleiben, sind Änderungen des NÖ LVGG erforderlich. Dazu ist die Möglichkeit zu schaffen, dass Entscheidungen im Umlaufwege getroffen werden können und (ebenso wie die Senate) die Beratung und Abstimmung auch per Videokonferenz erfolgen können. Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass auch eine E-Mail das Schrifterfordernis erfüllt.

Artikel 15 – Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Zu § 2 Abs. 3:

Mit der neu eingefügten Bestimmung wird klargestellt, dass Einrichtungen, die zur stationären Behandlung minderschwerer Verläufe von an COVID-19 Erkrankten und Krankheitsverdächtigen für die Dauer der Pandemie vorgesehen werden, nicht als

Krankenanstalten im Sinne des NÖ Krankenanstaltengesetzes anzusehen sind. Infolgedessen gelangen die Bestimmungen über den Betrieb und die Errichtung von Krankenanstalten nicht zur Anwendung.

Mit dieser Bestimmung wird § 2 Abs. 2 lit. g KAKuG ausgeführt.

Zum Hauptstück H:

Zur Abweichung von den „normalen“ Anforderungen des Krankenanstaltenrechts in den genannten Krisenfällen besteht der Bedarf nach einer Möglichkeit, dass z.B. die Vorgaben des RSG nicht mehr eingehalten werden, wenn Krankenanstalten entgegen ihrem sonstigen Versorgungsauftrag prioritär als COVID-Krankenanstalten genutzt werden sollen. Auch könnten Bewilligungsverfahren in Meldeverfahren umgewandelt werden und es können Änderungen in der Anstaltsordnung, etwa beim Besuchsrecht, erfolgen.

Materiellrechtliche Fristen, die am 13. März 2020 laufen oder danach zu laufen beginnen, werden bis 30. April 2020 gehemmt. (siehe Art. 16 2. COVID-19-Gesetz)

Mit dieser Bestimmung wird das Hauptstück H (§ 42) KAKuG ausgeführt.

Artikel 16 – Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Zu § 13:

Im Rahmen der Hilfe bei stationärer Pflege ist nur eine Leistung möglich, sofern ein ständiger Betreuungs- und Pflegebedarf gegeben ist. Eine Befristung dieser Leistung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zielgruppe der Ersatzeinrichtungen sollen jedoch Personen sein, welche bisher in häuslicher Betreuung und Pflege waren und diesen aufgrund der COVID-19 Krise eine Unterversorgung droht. Dies kann etwa sein, dass eine Einreise nach Österreich für die Betreuungsperson im Rahmen der 24-h-Betreuung nicht möglich ist oder ein Angehöriger aufgrund einer Erkrankung/Absonderung vorübergehend keine

Unterstützungsleistungen erbringen kann. Es soll daher eine befristete Leistung für die Dauer der Krise vorgesehen werden.

Zu § 52 Abs. 4a:

Aufgrund der COVID-19 Krise kann es verstärkt zu Personalausfällen kommt, wenn Betreuungspersonen vermehrt aufgrund von Infizierungen oder Absonderungen ihrer Tätigkeit nicht nachgehen können. Während der Krise wird es oftmals nicht möglich sein, diesen Personalmangel kurzfristig zu beseitigen. Trotzdem ist es wichtig, dass gerade während der Krise der Betrieb der Einrichtungen aufrecht erhalten bleibt. Es soll daher für diesen Zeitraum möglich sein, die mit Verordnung festgelegte Personalquote zu unterschreiten, sofern dadurch das Wohl der Bewohner nicht gefährdet ist.

Zu § 52 Abs. 4b:

Es soll während der COVID-19 Krise im Einzelfall möglich sein, die bescheidmäßig festgelegten Personalschlüssel zu unterschreiten. Dabei ist besonders Augenmerk zu legen, dass trotz der Unterschreitung das Wohl der Bewohner nicht gefährdet ist.

Zu § 79 Abs. 10:

§ 79 Abs. 10 enthält die erforderlichen Außerkrafttretensbestimmungen, da die Sonderbestimmungen nach Ende der COVID-19 Krise nicht mehr zur Anwendung kommen sollen.

Artikel 17 – Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015

Zu § 87 Abs. 11 und 12:

Gemäß § 70 Abs. 2 Z 6 NÖ FG 2015 ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung zum Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantstellvertreter der erfolgreiche Abschluss der in der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren vorgeschriebenen Ausbildung oder das Nachholen dieser Ausbildung binnen 2 Jahren nach der ersten Wahl.

Holt die gewählte Person die erforderliche Ausbildung nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer ersten Wahl nach, erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist ihre Funktion.

Aufgrund der COVID-19-Krise und den vom Bund erlassenen Gesetzen und Verordnungen wurde mit 13. März 2020 der Ausbildungsbetrieb im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum eingestellt und sämtliche Lehrgänge und Module abgesagt. Dies bedeutet, dass jene Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter, die 2018 erstmals gewählt wurden und deren 2-Jahresfrist nach dem 13. März 2020 abläuft, derzeit keine Möglichkeit haben, die notwendigen Ausbildungen zu absolvieren und unverschuldet ihre Funktion verlieren würden. Mit der nunmehrigen Regelung ist ausreichend dafür Sorge getragen, dass die von der Krise betroffenen Feuerwehrmitglieder ihre Ausbildungen fristgerecht nachholen können und ihre Funktion nicht verlieren. Dies gilt auch für andere Funktionäre gemäß § 72 Abs. 3.

Um Funktionären gemäß § 68 Abs. 4 eine gesetzeskonforme Durchführung von allfällig notwendigen Wahlen zu ermöglichen, werden die Fristen für die Ausschreibung der Ersatzwahl und deren Durchführung zwischen 13. März und 30. Juni 2020 unterbrochen bzw. beginnen nicht zu laufen. Sie beginnen ab dem 1. Juli neu zu laufen.

Zu § 88 Abs. 5:

Da die Regelungen auf den Zeitraum ab 13. März 2020 abstellen, ist deren rückwirkendes Inkrafttreten mit diesem Datum erforderlich.

Artikel 18 – Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Die vorliegende Bestimmung ermächtigt die Landesregierung unter den darin festgelegten engen Voraussetzungen, im Verordnungsweg von den Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetz 2018 abweichende Bestimmungen zu treffen.

Die Erlassung einer Verordnung setzt zweierlei voraus, nämlich das Vorliegen einer Epidemie, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einer krisenhaften Entwicklung

und die Ergreifung von Maßnahmen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen durch die danach zuständigen Behörden, die auch Auswirkungen auf den Bereich der Kinderbildung- und -betreuung haben.

Unter den Begriffen des „außergewöhnlichen Ereignisses“ und der „krisenhaften Entwicklung“ sind etwa Reaktorunfälle in benachbarten Staaten, Umweltkatastrophen oder kriegерische Ereignisse zu verstehen, schlicht sämtliche Ereignisse, deren Bewältigung Maßnahmen erforderlich machen, welche den gesellschaftlichen „Normalbetrieb“ einschränken.

Die zweite Voraussetzung ist, dass bereits Maßnahmen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen von den dazu zuständigen Behörden zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen getroffen worden sind, welche auch Auswirkungen auf das Schulwesen haben. Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass die von der Landesregierung auf der Grundlage des § 114 getroffenen Maßnahmen in ein Gesamtkonzept zur Krisenbewältigung eingebettet sind, was voraussetzt, dass dieses Konzept sich bereits in anderweitigen Rechtsakten zumindest ansatzweise materialisiert hat.

In inhaltlicher Hinsicht ist die Ermächtigung des § 114 nicht schrankenlos, sondern nur auf die in Abs. 2 angeführten Regelungsbereiche beschränkt. Für die Festlegung dieser Regelungsbereiche sind – vor dem Hintergrund der aktuellen Epidemie – die durchaus einer Verallgemeinerung zugänglichen, folgenden Überlegungen maßgeblich:

In Zeiten der Epidemie ist ein Kinderbetreuungsangebot sowohl in Schulen als auch in Horten sicherzustellen, damit die Erziehungsberechtigten, die in systemerhaltenden Berufen arbeiten, ungehindert ihrer Arbeit nachgehen können. Gleichzeitig ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zur Vermeidung einer Ausbreitung des Virus Kinder möglichst zu Hause betreut werden sollen und dass es beim Betreuungspersonal, etwa wegen Erkrankungen oder eigener Betreuungsverpflichtungen, zu vermehrten Ausfällen kommen wird.

Weiters soll zudem berücksichtigt werden können, dass Rechtsträger in Zeiten, in denen die Kinder Betreuungseinrichtungen deshalb nicht besuchen, weil sie entsprechend den behördlichen Anordnungen, etwa auf der Grundlage des § 18 Epidemiegesetz 1950, möglichst zuhause betreut werden sollen, bei einem Nicht-Besuch nicht zur Einhebung von Elternbeiträgen verpflichtet sind.

Ebenso können daher nicht nur Regelungen zum Beginn und zur Dauer von Fristen, sondern auch Regelungen zum Fristablauf, etwa im Sinn einer Hemmung von deren Ablauf, getroffen werden, wenn es durch die krisenbedingten Abwehrmaßnahmen zu einer Einschränkung des öffentlichen Lebens, des Verwaltungshandelns oder zu einer Einschränkung der öffentlichen Kommunikationsnetze kommt.

Änderungen zu den gesetzlichen schulzeitlichen Bestimmungen sollen durch Verordnung möglich werden, um rasch auf der Ebene des Landes tätig werden zu können, wenn der Bund in diesem Bereich als Grundsatzgesetzgeber oder in einem besonderen Fall durch Verordnung Änderungen beschließt. Mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, wurden weitreichende Verordnungsermächtigungen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung normiert, die sich zumindest teilweise ausdrücklich auch auf die Abänderung grundsatzgesetzlicher Vorgaben beziehen (z.B. § 16e Schulzeitgesetz 1985).

Auch in zeitlicher Hinsicht können Maßnahmen auf der Grundlage des § 114 nicht unbeschränkt getroffen werden. Diese Beschränkung wird zunächst durch die Worte „für begrenzte Zeiträume“ zum Ausdruck gebracht, als auch durch die weitere Anknüpfung an den zeitlichen Anwendungsbereich der nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen getroffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen (arg: „Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen“). Spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die anderweitigen Krisenbekämpfungsmaßnahmen keinerlei Auswirkungen mehr auf das Gebiet der Kinderbildung und -betreuung mehr haben, sind auch die Maßnahmen gemäß § 114 außer Kraft zu setzen.

Artikel 19 – Änderung des Kindergartengesetzes 2006

Die vorliegende Bestimmung ermächtigt die Landesregierung unter den darin festgelegten engen Voraussetzungen, im Verordnungsweg von den Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 abweichende Bestimmungen zu treffen.

Die Erlassung einer Verordnung setzt zweierlei voraus, nämlich das Vorliegen einer Epidemie, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einer krisenhaften Entwicklung und die Ergreifung von Maßnahmen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen durch die danach zuständigen Behörden, die auch Auswirkungen auf den Bereich der Kinderbildung- und -betreuung haben.

Unter den Begriffen des „außergewöhnlichen Ereignisses“ und der „krisenhaften Entwicklung“ sind etwa Reaktorunfälle in benachbarten Staaten, Umweltkatastrophen oder kriegsartige Ereignisse zu verstehen, schlicht sämtliche Ereignisse, deren Bewältigung Maßnahmen erforderlich machen, welche den gesellschaftlichen „Normalbetrieb“ einschränken.

Die zweite Voraussetzung ist, dass bereits Maßnahmen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen von den dazu zuständigen Behörden zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen getroffen worden sind, welche auch Auswirkungen auf das Gebiet der Kinderbildung und -betreuung haben.

Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass die von der Landesregierung auf der Grundlage des § 38a getroffenen Maßnahmen in ein Gesamtkonzept zur Krisenbewältigung eingebettet sind, was voraussetzt, dass dieses Konzept sich bereits in anderweitigen Rechtsakten zumindest ansatzweise materialisiert hat.

In inhaltlicher Hinsicht ist die Ermächtigung des § 38a nicht schrankenlos, sondern nur auf die in Abs. 2 angeführten Regelungsbereiche beschränkt. Für die Festlegung dieser Regelungsbereiche sind – vor dem Hintergrund der aktuellen Epidemie – die durchaus einer Verallgemeinerung zugänglichen, folgenden Überlegungen maßgeblich:

In Zeiten der Epidemie ist ein Kinderbetreuungsangebot sicherzustellen, damit die Erziehungsberechtigten, die in systemerhaltenden Berufen arbeiten, ungehindert

ihrer Arbeit nachgehen können. Gleichzeitig ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zur Vermeidung einer Ausbreitung des Virus Kinder möglichst zu Hause betreut werden sollen und dass es beim Betreuungspersonal, etwa wegen Erkrankungen oder eigener Betreuungsverpflichtungen, zu vermehrten Ausfällen kommen wird.

Weiters soll zudem berücksichtigt werden können, dass Rechtsträger in Zeiten, in denen die Kinder Betreuungseinrichtungen deshalb nicht besuchen, weil sie entsprechend den behördlichen Anordnungen, etwa auf der Grundlage des § 18 Epidemiegesetz 1950, möglichst zuhause betreut werden sollen, bei einem Nicht-Besuch nicht zur Einhebung von Elternbeiträgen verpflichtet sind.

Ebenso können daher nicht nur Regelungen zum Beginn und zur Dauer von Fristen, sondern auch Regelungen zum Fristablauf, etwa im Sinn einer Hemmung von deren Ablauf, getroffen werden, wenn es durch die krisenbedingten Abwehrmaßnahmen zu einer Einschränkung des öffentlichen Lebens, des Verwaltungshandelns oder zu einer Einschränkung der öffentlichen Kommunikationsnetze kommt.

Auch in zeitlicher Hinsicht können Maßnahmen auf der Grundlage des § 38a nicht unbeschränkt getroffen werden. Diese Beschränkung wird zunächst durch die Worte „für begrenzte Zeiträume“ zum Ausdruck gebracht, als auch durch die weitere Anknüpfung an den zeitlichen Anwendungsbereich der nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen getroffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen (arg: „Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen“). Spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die anderweitigen Krisenbekämpfungsmaßnahmen keinerlei Auswirkungen mehr auf das Gebiet der Kinderbildung und -betreuung mehr haben, sind auch die Maßnahmen gemäß § 38a außer Kraft zu setzen.

Artikel 20 – Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018

Durch die vorliegende Bestimmung wird es ermöglicht, dringend benötigte Förderungen für Gemeinden als Erhalter von Bildungseinrichtungen in besonderen Situationen, etwa wenn es durch krisenbedingte Abwehrmaßnahmen zu einer

Einschränkung des öffentlichen Lebens oder des Verwaltungshandelns kommt, im Rahmen einer Videokonferenz zu beschließen.

Artikel 21 – Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Zu § 46a Abs. 1 und § 48 Abs. 7:

Die Frist für die Einberufung der konstituierenden Vollversammlung soll um zwei Wochen verlängert werden, damit die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen bereits in Kraft sind und die Einberufung durch den Präsidenten fristgerecht erfolgen kann. Aus diesem Grund soll die Bestimmung rückwirkend in Kraft treten.

Zu § 46a Abs. 2:

Zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie sollen anstelle der persönlichen Anwesenheit in Sitzungen der gesetzlich vorgesehenen kollegialen Organe (Vollversammlung, Hauptausschuss, Kontrollausschuss, Fachausschüsse) Beschlüsse auch im Umlaufweg oder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen zulässig sein. Vorausgesetzt ist, dass sich die im Gesetz vorgesehene Anzahl der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen können und die erforderliche Mehrheit für den Beschluss erreicht wird. Dies gilt sowohl für einen Umlaufbeschluss als auch für einen Beschluss im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz.

Zu § 46a Abs. 3:

Ebenso soll zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie die Teilnahme der Öffentlichkeit beschränkt, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um die Öffentlichkeit an der Sitzung teilhaben zu lassen, soll die Öffentlichkeit mittels eines schriftlichen Berichts über die wesentlichen Inhalte der Sitzung informiert werden. Darunter fallen jedenfalls die Abstimmungsergebnisse über die gestellten Anträge. Dieser Bericht muss zumindest bis zur nächsten Vollversammlung auf der Homepage der Landes-Landwirtschaftskammer abrufbar sein.

Artikel 22 – Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Zu § 35a:

Zur Minimierung des Gesundheitsrisikos in Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 soll eine Verschiebung der konstituierenden Vollversammlung ermöglicht werden. Nach § 15 Abs. 1 bleiben die Mitglieder bis zur Angelobung der neugewählten Mitglieder im Amt. Daher ist die Funktionsfähigkeit des Kollegialorgans weiterhin gewährleistet.

Zu § 37 Abs. 6:

Die Bestimmungen des Abschnitts VIa sollen nur für die Dauer der Bekämpfung von COVID-19 gelten und treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 23 – Änderung des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes

Zu § 88 Abs. 4:

Im Gegensatz zur Außerkraftbestimmung des Artikels 11 des 4. COVID-19 Gesetzes (Änderung des Volksbegehrensgesetzes 2018), welcher eine Außerkraftbestimmung im § 26 Abs. 3 mit Ablauf des 30. September 2022 vorsieht, ist dies im gegenständlichen Landesgesetz nicht vonnöten, da keine Volksbegehren auf Landesebene registriert sind und daher keine Verschiebung von Befristungen für das Sammeln von Unterstützungserklärungen erforderlich ist. Daher wird das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 festgesetzt.

Zu § 89a:

Werden durch die Anordnung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch die Bewegungsfreiheit oder zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt, dann ist für einen geordneten Vollzug bzw. Ablauf der im NÖ VVG vorgesehen Verfahren die Hemmung vorgesehener Fristen notwendig. Dies soll durch die gegenständliche Bestimmung ermöglicht werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), der Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (GWLVG), des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, das NÖ Kindergartengesetz 2006, das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, des NÖ Landarbeiterkammergesetzes und des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ VVVG) (NÖ COVID-19-Gesetz) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 16. April 2020 möglich ist.